WASSERGENOSSENSCHAFT DINGBERG-MÜLLERBERG
C/O OBMANN HUBERT HOFER
AM MÜLLERBERG 31
4701 BAD SCHALLERBACH

DVR 0069264

Gebührenordnung

der Wassergenossenschaft

Dingberg-Müllerberg

Gemeinden Pichl bei Wels*), Bad Schallerbach, Schlüßlberg und Wallern an der Trattnach

Bezirk Wels-Land*) und Grieskirchen

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses

vom

25.08.2022

*) maßgeblich für die wasserrechtlich örtliche Zuständigkeit

Gebührenordnung „WASSERVERSORGUNG“
Dieses Dokument wurde in Kooperation zwischen dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen und dem Amt der Oö. Landesregierung, Beratungsstelle Oö. Wasser mit bewährter Sachkenntnis und großer Sorgfalt erstellt.

Kontakt: Tel. (+43 732) 7720-14031, E-Mail: ooewasser@ooe.gv.at;
Tel. (+43 732) 7720-14030, E-Mail: bs.ww.post@ooe.gv.at

Version: 2021-06

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich ..... - 3 -
§ 2 Anschlussgebühr ..... - 3 -
§ 3 Ergänzungsgebühr ..... - 4 -
§ 4 Anschlusskosten und Instandhaltungskosten ..... - 4 -
§ 5 Bau- und Sonderkostenbeiträge ..... - 5 -
§ 6 Wasserbezugsgebühren ..... - 5 -
§ 7 Zahlungsbedingungen ..... - 6 -
§ 8 Umsatzsteuer ..... - 7 -
§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen ..... - 7 -
Anhang 1 – Tarifliste ..... - 8 -
Anhang 2 – Richtlinie Kostenaufteilung und Kontingentsfeststellung (Grundsätze Gebührenordnung) ..... - 9 -

§ 1 Anwendungsbereich

1) Die Wassergenossenschaft erhebt auf Grundlage der Satzungen und Leitungsordnung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:

   a) Anschlussgebühr
   b) Ergänzungsgebühr
   c) Bereitstellungsgebühr
   d) Wasserbezugsgebühr
   e) Wasserzählermiete

2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften.
   Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenteilige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden sind.

§ 2 Anschlussgebühr

1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine

   a) Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.

   b) Weiters werden von der Genossenschaft, die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten, in Form eines Baukostenbeitrages an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.

   c) Der Begriff „Anschluss“ wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.

2) Die Anschlussgebühr ist für jedes baulich eigenständige Objekt auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.

,

3) Die Anschlussgebühr wird in Verbindung mit dem Anschlussgebührensatz gemäß Tarifliste nach der Höhe des zu erwartenden jährlichen Wasserverbrauches (Kontingente) in

m³, entsprechend den anzunehmenden Bedarfseinheiten ermittelt, wobei eine Grundverrechnungsmenge (Grundkontingent) einem Jahreswasserbezug von **300 m³** entspricht.
Für einen darüber hinausreichenden Bedarf werden Steigerungskontingente von jeweils begonnenen **50 m³** verrechnet.

Jedenfalls ist eine Grundanschlussgebühr von **einem Grundkontingent** zu entrichten.

4) Bei mehr als 4 Wohneinheit(en) (Haushalt) wird die Grundanschlussgebühr und zusätzlich für jede weitere Wohneinheit ein Steigerungskontingent von mindestens **100 m³** verrechnet.

5) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder, sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die Wassergenossenschaft eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen ist.
Die Grundanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

6) Wird für ein weiteres Objekt ein eigener Anschluss an die Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist ein Zuschlag von **50 %** der Grundanschlussgebühr zu entrichten.

7) Für unbebaute Grundstücke wird die Grundanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

§ 3 Ergänzungsgebühr

Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem der Veränderung entsprechenden Umfang zu entrichten.

Die Bemessungsgrundlage ist für sämtliche angeschlossene Bauwerke neu zu ermitteln. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind abzuziehen. Wird die Anschlussgebühr nach Kontingenten berechnet so wird bei Überschreitung des erworbenen Kontingents ein entsprechendes Steigerungskontingent in Rechnung gestellt.

Hat das Wassergenossenschaftsmitglied eine begründete Erklärung für die Überschreitung seines erworbenen Kontingentes (z.B. Rohrbruch) werden zur Einstufung die drei davor liegenden Jahre herangezogen.

§ 4 Anschlusskosten und Instandhaltungskosten

1) Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen;
2) Die Instandhaltungskosten sowie die Kosten für die Rekultivierung und

Oberflächenwiederherstellung, hervorgerufen durch Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, sind ab der Versorgungsleitung inkl. Hausabsperrschieber zur Gänze vom WG Mitglied zu tragen.

§ 5 Bau- und Sonderkostenbeiträge

1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag [§ 18 Abs 1) lit b) Satzungen] einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt.

2) Können die Aufwendungen der Genossenschaft mit den vorhandenen Finanzmitteln nicht gedeckt werden, so können mit Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderkostenbeiträge [§ 18 Abs 13) Satzungen] vorgeschrieben werden.

§ 6 Wasserbezugsgebühren

1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Liegenschaften oder rechtlich selbständigen Anlagen haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

2) Die Bereitstellungsgebühr gemäß Tarifliste ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu entrichten.

3) Wenn durch einen Anschluss mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Bereitstellungsgebühr ab der 4. Wohneinheit für jede weitere Wohneinheit mit einem Zuschlag von **100 %** zu entrichten.

   Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann im Bedarfsfall eine entsprechend höhere Bereitstellungsgebühr eingehoben werden. Diese ist durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen.

4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste.

5) Für die Beistellung des Wasserzählers ist eine jährliche Zählermiete gemäß Tarifliste zu entrichten.

6) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein

solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr gemäß Tarifliste verrechnet. Die Pauschalgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG. bekannt gegeben wird, voll berechnet.

7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft.

2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.

3) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.

4) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.

5) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.

6) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

7) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.

8) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ein.

9) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.

10) Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt jährlich.

11) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

§ 8 Umsatzsteuer

Sollte die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig sein, ist denen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Nettobeträgen die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1) Diese Gebührenordnung tritt am 1.9.2022 in Kraft.

2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Rechtsvorschriften zu substituieren.

3) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Obmann

Ausschussmitglied

Anhang 1 – Tarifliste

Gebühren-ordnung	Bezeichnung	Netto	MwSt %	Brutto		Beschluss
Anschluss-gebühr § 2 Abs 3)	Grundanschlussgebühr pro Anschluss (Objekt)	3.000,00	10		€	Ausschuss vom 05.06.2025
Anschluss-gebühr § 2 Abs 3)	Grundanschlussgebühr entspricht einem Grundkontingent von 300 m³, das sind 6 Staffeln		10		€	Mitgliederver-sammlung vom 21.03.2025
	Steigerungskontingent*) je zusätzliche Staffel à 50 m³	15 % der Grundan-schlussgebühr	10		€	Ausschuss vom 05.06.2025
Bereit-stellungs-gebühr § 6 Abs 2)	Bereitstellungsgebühr pro Jahr	80,00	10		€	Ausschuss vom 05.06.2025
Wasser-bezugs-gebühr § 6 Abs 4)	Wasserbezugsgebühr je m³	1,20	10		€	Ausschuss vom 05.06.2025
	Pauschale pro Monat		10		€	
	Zuschlag für Überschreitung des Kontingents gemäß Z. 6 der Grundsätze Gebührenordnung je m³ **)	50 % der Was-serbezugsge-bühr	10		€	Ausschuss vom 05.06.2025
Zähler-miete § 6 Abs 5)	Q_3=4m³/h mit WZA[1]	15,00	10		€	Ausschuss vom 08.10.2026
	Q_3=4m³/h ohne WZA		10		€	
	Q_3=10m³/h mit WZA		10		€	
	Q_3=10m³/h ohne WZA		10		€	
	Q_3=16m³/h mit WZA		10		€	
	Q_3=16m³/h ohne WZA		10		€	
	Mahngebühr	10,00	10		€	

*) Die Ergänzungsgebühr ist zu entrichten, wenn das bestehende Kontingent nachhaltig um mehr als 25 m³ überschritten ist.

**) Ob der Zuschlag und vorerst keine Ergänzungsgebühr vorgeschrieben wird, entscheidet im Einzelfall der Ausschuss. Im dreijährigen Beobachtungszeitraum nach Z 3 der Richtlinie Kostenaufteilung - Grundsätze Gebührenordnung ist der Zuschlag aber in jedem Fall vorzuschreiben. Bei ungenütztem Wasserverlust kann der Ausschuss in berücksichtigungswürdigen Fällen die Nachsicht aussprechen. Maßstab dafür ist die Einhaltung zumutbarer Sorgfalt des betroffenen Mitglieds.

[1] Wasserzähleranlage

Anhang 2

Richtlinie Kostenaufteilung - Grundsätze Gebührenordnung[2]

Am 13.5.2022 wurde vor dem Hintergrund, dass die den einzelnen Mitgliedern zustehenden Wasserbezugskontingente nicht in jedem Fall eindeutig festgelegt waren, eine Richtlinie „Kostenaufteilung und Kontingentsfeststellung“ beschlossen. Alle Mitglieder sind nun über das jeweils auf Basis des zitierten Beschlusses zustehende Kontingent informiert. Die Kontingente sind auf Basis der ermittelten Wasserverbräuche angepasst, sowie die Ergänzungsgebühren vorgeschrieben und eingehoben.
Im Zuge notwendiger Bauarbeiten (Rohrbrüche, teilweise Leitungserneuerungen und Instandhaltungsarbeiten) entstandene Flurschäden wurden von betroffenen Mitgliedern unentgeltlich in Eigenregie behoben. Grundlage dafür ist ein Beschluss des Ausschusses aus dem Jahr 1969. Zweck dieser Regelung war und ist es, Zusammenhalt und Robot zu fördern. „Vollkaskomentalität“ soll dadurch hintangehalten werden. Das in diese Richtlinie einzugliedern erscheint zweckmäßig.

Gemäß § 13 Abs. 4 der aktuell geltenden Satzung wird auf Basis vorstehender Präambel festgelegt:

1. Zweck und Ziele der Kostenaufteilung sind:
a) Wasser wird sparsam bzw. effizient verwendet
b) Die Mitglieder greifen beim Gebrauch von Nutzwasser (bspw. für Schwemmentmistung, PKW- und Maschinenwäsche, etc.) etwa durch Errichtung entsprechender Zisternen in zumutbarer Weise auf Regenwasser zurück
c) Die Kapazität der Förderleistung aus unserem Brunnen findet bestmögliche Beachtung
d) Rücklagenbildung für anstehende Investitionen (etappenweise Erneuerung des Leitungsnetzes, Notversorgung, Notstromversorgung für "Blackout", ...) ist möglich.
2. Zur Erreichung der Ziele und entsprechenden Steuerung soll im bestmöglichen Ausmaß auf verbrauchsorientierte Werte gesetzt werden.
3. Die jährlichen Verbrauchskontingente sind in Staffeln zu je 50 m³ festzulegen. Jedem Mitglied stehen mindestens 6 Staffeln zu. Das entspricht der gemäß Satzung zustehenden Mindestbezugsmenge von 300 m³. Die Wasserverbräuche sind künftig in 3-jährigen Abständen dahingehend zu prüfen, ob sich daraus eine Ergänzungsgebühr ableitet. Das ist dann anzunehmen, wenn der Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre das zustehende Kontingent um mehr als 25 m³ übersteigt.
4. Für Verbräuche, die über den gemäß Ziffer 3 bestehenden Kontingenten liegen, sind Ergänzungsgebühren in Staffeln zu je 50 m³ festzulegen. Der Staffelpreis soll sich an jenem Wert orientieren, der sich aus der fiktiven Staffelzahl des Grundkontingentes im Verhältnis zur Grundanschlussgebühr ergibt.
5. Gemäß Ziffer 3 plus jene nach Ziffer 4 zusätzlich erworbene Kontingente stellen das Verhältnis für die Aufteilung in Hinkunft vorzuschreibender Anteile zur Abstattung allfällig ungedeckter Kosten dar.
6. Für vorübergehend höhere Verbräuche kann anstelle der Ergänzungsgebühr ein Zuschlag auf die Bereitstellungsgebühr, die sich am erhöhten Wasserverbrauch orientiert, vorgeschrieben werden. Sie wäre im Einzelfall vom Ausschuss festzulegen.
7. Im Zuge notwendiger Arbeiten am Leitungssystem auf Grundstücken von Mitgliedern entstandene Flurschäden werden nicht ersetzt.
8. Diese Richtlinie tritt anstelle der bisherigen Regelung ab 1.7.2025 in Kraft.

[2] Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21. 03. 2025